

Entschädigungssatzung der Stadt Finsterwalde

Aufgrund der §§ 30 Absatz 4 und den §§ 3 und 28 Absatz 2 Nummer 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, S.286), geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 23. September 2008 (GVBl. I/08, S. 202, 207) hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 23.02.2011 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

Den Stadtverordneten und den Ortsvorstehern wird zur Abdeckung des mit dem Mandat verbundenen Aufwandes als Auslagenersatz eine Aufwandsentschädigung gewährt. Neben der Aufwandsentschädigung erhalten die Stadtverordneten Sitzungsgeld, Verdienstausfall und Reisekostenentschädigung.

§ 2 Aufwandsentschädigung

(1) Eine monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

1. die Stadtverordneten	in Höhe von	102,00 Euro
2. die Ortsvorsteher	in Höhe von	175,00 Euro
3. Schiedspersonen	in Höhe von	51,00 Euro
4. jede Fraktion	in Höhe von	20,00 Euro
5. jedes Fraktionsmitglied	in Höhe von	6,00 Euro.

(2) Eine zusätzliche monatliche Aufwandsentschädigung erhalten:

- a) der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 307,00 Euro,
- b) die Vorsitzenden der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung in Höhe von 76,00 Euro.

Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Buchstaben a) und b) nebeneinander zu, so kann nur die höhere Aufwandsentschädigung gewährt werden.

(3) Einem Stellvertreter eines nach Absatz 2 genannten Empfängers von Aufwandsentschädigung wird für die Dauer der Vertretung 50 v.H. der Aufwandsentschädigung gewährt, wenn die Vertretungsdauer innerhalb eines Kalendermonates länger als 2 Wochen andauert. Die Aufwandsentschädigung des Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.

(4) Die Aufwandsentschädigungen werden unabhängig vom Beginn und Ende der Tätigkeit als Abgeordneter und Ortsvorsteher im laufenden Kalendermonat jeweils für den vollen Kalendermonat gewährt.

(5) Wird das Ehrenamt über einen Zeitraum von mehr als 3 Monaten durch den Empfänger der Aufwandsentschädigung nicht ausgeübt, so wird für die über 3 Monate hinausgehende Zeit keine Aufwandsentschädigung gezahlt. Dies gilt auch, wenn ein Stadtverordneter an mehr als drei aufeinander folgenden Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung oder der Ausschüsse, denen er angehört, unentschuldigt nicht teilnimmt, für die darauf folgende Zeit bis zum Zeitpunkt der erneuten Teilnahme.

§ 3 Dienstaufwandsentschädigung

Der Hauptverwaltungsbeamte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 102,00 Euro, der Beigeordnete in Höhe von monatlich 51,00 Euro.

§ 4 Sitzungsgelder

(1) Die Stadtverordneten erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung und der Ausschüsse, in die sie gewählt sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.

(2) Sachkundige Einwohner erhalten für die Teilnahme an Sitzungen von Ausschüssen, in die sie gewählt worden sind, ein Sitzungsgeld in Höhe von 13,00 Euro.

(3) Wenn der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung an der Sitzungsteilnahme gehindert ist und eine Entschädigung nach § 2 Absatz 3 nicht gewährt wird, erhält sein Stellvertreter für jede geleitete Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 Euro.

(4) Ausschussvorsitzende und deren Stellvertreter erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein doppeltes Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 Euro.

(5) Für mehrere Sitzungen am Tage wird nur ein Sitzungsgeld gezahlt.

§ 5 Verdienstaufschlag

(1) Die Stadtverordneten haben, neben der Aufwandsentschädigung Anspruch auf Ersatz des Verdienstaufschlages, der für jede Stunde der versäumten regelmäßigen Arbeitszeit berechnet wird. Die letzte angefangene Stunde wird voll gerechnet. Der Verdienstaufschlag wird auf Antrag und nur gegen Nachweis erstattet.

Selbständige und frei beruflich Tätige müssen den Verdienstaufschlag glaubhaft machen. Die Entschädigung ist auf höchstens 10, 00 Euro je Stunde begrenzt.

(2) Der Verdienstaufschlag ist auf monatlich 8 Stunden begrenzt.

§ 6 Dienstreisen

Für genehmigte Dienstreisen erhalten die Abgeordneten und die Schiedspersonen Reisekostenvergütung nach dem Bundesreisekostengesetz.

Die Dienstreisen für die Abgeordneten werden vom Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung genehmigt, die des Vorsitzenden vom Hauptverwaltungsbeamten. Für die Schiedspersonen genehmigt der in der Stadt für diese verantwortliche Mitarbeiter die Dienstreisen.

§ 7 Tätigkeit in Aufsichtsräten

Gemäß § 97 Absatz 8 BbgKVerf sind Vergütungen aus einer Tätigkeit als Abgeordneter in wirtschaftlichen Unternehmen an die Stadt abzuführen, soweit sie über das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung hinausgehen. Als angemessen wird für ein Mitglied eines Aufsichtsgremiums ein Betrag in Höhe der jährlichen Aufwandsentschädigung eines Stadtverordneten gemäß § 2 Absatz 1 Nummer 1 und für den Vorsitz in einem Aufsichtsgremium die jährlich doppelte Aufwandsentschädigung eines Stadtverordneten im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 dieser Satzung festgesetzt. Die diese Aufwandsentschädigungen übersteigenden Beträge sind an die Stadt abzuführen.

§ 8 Verwendungszweck von Fraktionsgeldern

(1) Die Zuwendungen im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 4 und 5 sind zweckgebunden für die Wahrnehmung organschaftlicher Aufgaben der Fraktionen, insbesondere für folgende Zwecke:

- a) Anmietung von Räumen für die Fraktionsgeschäftsstelle einschließlich Nebenkosten,
- b) Geschäftsausgaben der laufenden Fraktionsgeschäftsführung,
- c) Grundausstattung an Literatur und Zeitschriften
- d) Beiträge für kommunalpolitische Vereinigungen, sofern die Vereinigungen den Fraktionen nicht nur untergeordnete Unterstützung geben,
- e) Informationsreisen, wenn sie der Vorbereitung von Initiativen oder der Meinungsbildung der Fraktion dienen,
- f) Zuziehung und Bewirtung von Gästen, Sachverständigen und Referenten zu Fraktionssitzungen,
- g) Fortbildung, sofern sich diese inhaltlich auf die Aufgaben der Stadt und der Fraktionen beziehen,
- h) Öffentlichkeitsarbeit durch eigene Publikationen, Pressekonferenzen oder Presseerklärungen zu bestimmten Beratungsgegenständen.

(2) Fraktionszuschüsse dürfen nicht zum Ersatz von Aufwendungen dienen, die einzelnen Abgeordneten entstehen, die bereits mit der persönlichen Aufwandsentschädigung abgegolten sind.

Unzulässig ist die Verwendung für:

- a) Sitzungsgeld, Fahrtkosten und Bewirtungskosten für Fraktionsmitglieder,
- b) Verfügungsmittel des Fraktionsvorsitzenden,
- c) Zuwendungen an stellvertretende Fraktionsvorsitzende,
- d) Parteienfinanzierung, Wahlwerbung, Parteiveranstaltungen,
- e) allgemeine Bildungs- und Informationsreisen,
- f) Spenden.

(3) Nicht bis zum 31.12. des laufenden Haushaltsjahres verausgabte Fraktionszuwendungen sind, ebenso wie zweckentfremdete Mittel, dem Stadthaushalt zurückzuerstatten.

(4) Nach Ablauf eines jeden Haushaltsjahres ist dem Hauptverwaltungsbeamten ein Verwendungsnachweis zuzuleiten. Der Nachweis ist so darzustellen, dass die Verwendung nachvollziehbar ist. Dem Nachweis sind sämtliche Belege und Rechnungen im Original beizufügen. Der Verwendungsnachweis muss einer überörtlichen Prüfung zugänglich sein. Belege sind zur Einsichtnahme aufzubewahren.

(5) Bei Ablauf der Wahlperiode oder vorzeitiger Auflösung der Fraktion sind nicht verausgabte Fraktionszuwendungen an die Stadt zurückzuerstatten.

§ 9 Inkrafttreten/Außerkräfttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Entschädigungssatzung vom 05.03.2002 in der Fassung vom 04.02.2004 außer Kraft.

Finsterwalde, 23.02.2011

Gampe
Bürgermeister